



## Übersicht: Krankenhausampel - rote Stufe

### In Bayern gilt aktuell die rote Stufe der Krankenhausampel.

Die rote Stufe der Krankenhausampel ist erreicht, wenn landesweit mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind.

### Rote Stufe der Krankenhausampel: Welche Maßnahmen gelten derzeit?

#### Maskenpflicht

Es gilt die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen zumindest eine medizinische Maske tragen.

#### 2G: Zugangsbeschränkung für Sport, Kultur, Gastronomie, Beherbergung, Freizeit

2G gilt in Sportstätten, im Kulturbereich (Kino, Oper, Theater, Museen usw.), in der Gastronomie, in Beherbergungsbetrieben und in Freizeiteinrichtungen (Bäder, Thermen, Seilbahnen, Freizeitparks, Spielhallen usw.). Für zwingend erforderliche, unaufschiebbare, nicht touristische Aufenthalte gilt in Beherbergungsbetrieben 3G-Plus.

#### Zugang haben:

- Geimpfte und Genesene
- Kinder bis zum 12. Geburtstag
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die nicht geimpft/genesen sind, sofern sie dort selbst aktiv werden (Musik, Sport, Schauspiel)
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die nicht geimpft/genesen sind, zu Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, mit Attest und aktuellem negativem PCR-Test.

#### 2G/2G-Plus: Zugangsbeschränkung für Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe, Freizeiteinrichtungen

In Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen gelten verpflichtend 2G und eine FFP2-Maskenpflicht.

#### Zugang haben:

- Geimpfte und Genesene
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können mit Attest und aktuellem negativem PCR-Test.

Die Betreiber können sich für freiwilliges 2G-Plus entscheiden und zusätzlich einen aktuellen negativen Test (PCR-Testnachweis, Schnelltest, unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest) verlangen. Dann entfällt die Maskenpflicht.

#### 2G: Testpflicht für Anbieter, Betreiber, Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige, die nicht geimpft oder genesen sind

In der Gastronomie und in Beherbergungsbetrieben müssen sie an zwei Tagen pro Woche über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen oder an jedem Arbeitstag über einen Schnelltest bzw. einen unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest.

In den übrigen Bereichen müssen sie, sofern sie Kundenkontakt haben, an zwei Tagen pro Woche über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen.

#### 3G-Plus: Zugangsbeschränkung bei körpernahen Dienstleistungen (Frisör, Fußpflege, Kosmetik, Tattoo); z.T. Beherbergungsbetriebe

Bei Anbietern körpernaher Dienstleistungen gilt 3G-Plus. Außerdem gilt 3G-Plus in Beherbergungsbetrieben für Aufenthalte, die zwingend erforderlich, unaufschiebbar und nicht touristisch sind.

#### Zugang haben:

- Geimpfte und Genesene sowie Personen, die über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht geimpft oder genesen sind, benötigen wg. der regelmäßigen Tests in der Schule keinen weiteren Testnachweis.

#### 3G-Plus: Testpflicht für Anbieter, Betreiber, Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige, die nicht geimpft oder genesen sind

In Betrieben, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, müssen Anbieter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, die nicht geimpft oder genesen sind und Kundenkontakt haben, entweder an zwei Tagen pro Woche über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen oder an jedem Arbeitstag über einen Schnelltest bzw. einen unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest.

#### 3G: Zugangsbeschränkung für Hochschulen, Bibliotheken, Archive, außerschulische Bildungsangebote, Aus-, Fort-, Weiterbildung

Zugang haben Geimpfte, Genesene sowie Getestete. Als aktueller negativer Testnachweis werden PCR-Tests (Testzeitpunkt vor max. 48 Stunden), Schnelltests (Testzeitpunkt vor max. 24 Stunden) und ggf. unter Aufsicht vorgenommene Selbsttests anerkannt.

#### Testpflicht am Arbeitsplatz

In allen Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, für die es keine gesonderten Regelungen (s.o.) gibt, müssen alle Beschäftigten, die nicht geimpft oder genesen sind und während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, etc.) haben können, zwei mal pro Woche über einen aktuellen negativen Schnelltest verfügen oder einen Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Handel und ÖPNV sind von dieser Testpflicht ausgenommen.